



EINWOHNERGEMEINDE

Kompetenzordnung des Gemeinderates der Ein- wohnergemeinde Allschwil

vom 28. Juni 2017

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 2	Vorbereitung der Geschäfte des Einwohnerrats.....	3
Art. 3	Entscheidungskompetenzen des Gemeinderats	3
a.	Allgemeine Regelungen.....	3
b....	3
c.	Planungsinstrumente	4
d.	Kommissionen, Delegationen und Ausschüsse	4
Art. 4	Allgemeines	4
Art. 5	Budget und Mehrjahresplanung	4
Art. 6	Rechnung	5
Art. 7	Ausgabenkompetenzen der Geschäftsleitung.....	5
Art. 8	5
Art. 9	Budgetüberschreitungen.....	5
Art. 10	Berechnung der Ausgabenhöhe bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen	5
Art. 11	Visierungskompetenz	6
Art. 12	Zahlungsfreigaben	6
Art. 13	Beschaffungen.....	6
Art. 14	Debitorenbewirtschaftung/Fakturierung	6
Art. 15	Fremdmittel.....	7
Art. 16	Berichterstattung.....	7
Art. 17	Internes Kontrollsystem (IKS)	7
Art. 18	Interne Kompetenzordnung	7
Art. 19	Gemeinderat.....	7
Art. 20	Gemeindepräsident/ in.....	8
Art. 21	Geschäftsleitung.....	8
Art. 22	Inkrafttreten	8

Gestützt auf Art. 34 der Geschäftsordnung des Gemeinderats vom 28. Juni 2017 erlässt der Gemeinderat die folgende Kompetenzordnung:

A. Entscheidungskompetenzen

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

Der Gemeinderat hat gemäss Art. 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderats unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten sämtliche Kompetenzen, die nicht dem Einwohnerrat, einer anderen Behörde oder der Gemeindeverwaltung übertragen sind.

Art. 2 Vorbereitung der Geschäfte des Einwohnerrats

¹ Der Gemeinderat bereitet die Geschäfte des Einwohnerrats vor und ist für die Ausführung von dessen Beschlüssen verantwortlich.

² Dazu gehören insbesondere alle Aufgaben des Einwohnerrats gemäss § 10 Ziffern 2 bis 15 des Verwaltungs- und Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Allschwil.

Art. 3 Entscheidungskompetenzen des Gemeinderats¹

Dem Gemeinderat stehen auf der Grundlage der Befugnisse gemäss §§ 70 ff. des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz)² namentlich die folgenden Entscheidungskompetenzen zu:

a. Allgemeine Regelungen

Der Gemeinderat erlässt oder genehmigt die folgenden Regelungen:

- a. Verordnungen zu Reglementen;
- b. ...
- c. Grundsatzkonzepte von strategischer Bedeutung;
- d. ...
- e. Vernehmlassungen zuhanden Kanton und weitere Instanzen;
- f. Benützungs- und Gebührenverordnungen für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde.

b....

¹ Angepasst am 15.04.2023 (GRB 85)

² SGS 180

c. Planungsinstrumente

¹ Der Gemeinderat entscheidet über:

- a. das Leitbild
- b. die Mehrjahresplanung
- c. das Jahresprogramm und die Jahresziele
- d. ...
- e. die Investitionsplanung
- f. Planungsberichte von übergeordneter Bedeutung

² Der Gemeinderat nimmt Kenntnis:

- a. von Zwischenberichten der Gemeindeverwaltung
- b. ...

d. Kommissionen, Delegationen und Ausschüsse

Der Gemeinderat beschliesst über:

- a. die Wahl der Mitglieder in gemeinderätlichen Kommissionen und deren Aufträge
- b. die Delegation in andere Gremien gemäss Art. 12 Abs. 1 der Geschäftsordnung
- c. Mandatsverträge
- d. die Bildung von gemeinderätlichen Ausschüssen und deren Aufträge

B. Kompetenzen im Finanzbereich

Art. 4 Allgemeines

Gemäss § 150 Gemeindegesetz trifft der Gemeinderat auf der organisatorischen und auf der Führungsebene alle notwendigen Massnahmen, um das Vermögen der Gemeinde zu schützen, eine genaue und zuverlässige Buchführung zu gewährleisten und die Einhaltung der gesetzlichen Normen zu sichern.

Art. 5 Budget und Mehrjahresplanung

¹ Der Gemeinderat ist verantwortlich für:

- die Vorgaben zur Mehrjahresplanung und zum Budget. Diese beinhalten neben den Rahmenbedingungen die Festlegung von finanzpolitischen Zielsetzungen.
- die Genehmigung des Budgets und der Anträge zum Budget zuhanden des Einwohnerrats

² Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für:

- die Erstellung der Mehrjahresplanung und des Budgets unter Einhaltung der vom Gemeinderat vorgegebenen Rahmenbedingungen sowie für die Umsetzung der finanzpolitischen Zielsetzungen.

Art. 6 Rechnung

¹ Der Gemeinderat ist verantwortlich für:

- die Genehmigung der Rechnung inkl. Anträge zuhanden des Einwohnerrats

² Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für:

- die Erstellung der Rechnung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und Standards inkl. den Anträgen

Art. 7 Ausgabenkompetenzen der Geschäftsleitung³

¹ Für gebundene Ausgaben delegiert der Gemeinderat sämtliche Ausgabenkompetenzen an die Verwaltung.

² Eine Ausgabe ist eine gebundene, wenn betreffend ihrer Tätigkeit, ihrer Höhe oder ihres Vornahmezeitpunkts keine Handlungsfreiheit besteht. Andernfalls ist sie eine ungebundene Ausgabe (§ 157a Gemeindegesetz).

³ Für alle ungebundenen Ausgaben auf Grundlage des vom Einwohnerrat genehmigten Budgets, genehmigter Nachtragskredite oder genehmigter Sondervorlagen wird der Verwaltung pro Geschäftsfall eine Ausgabenkompetenz von CHF 100'000.-- eingeräumt. Geschäftsvorfälle über CHF 100'000.-- sind dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 8 ...⁴

Art. 9 Budgetüberschreitungen

¹ Eine sich abzeichnende Überschreitung eines Einzelkontos der Erfolgsrechnung oder eines Investitionskredites ist dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten, sofern die Überschreitung grösser als 10% des Budgetbetrags ist und mindestens CHF 20'000 beträgt.

² Sich abzeichnende Budgetüberschreitungen unter den in Absatz 1 definierten Beträgen sind durch die Geschäftsleitung zu behandeln. Näheres regelt die Kompetenzordnung der Gemeindeverwaltung.⁵

Art. 10 Berechnung der Ausgabenhöhe bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge in der Form von Leasing, Miete oder Miet-Kauf sowie für Aufträge, die nicht ausdrücklich einen Gesamtpreis vorsehen, wird die Ausgabenhöhe wie folgt berechnet:

³ Angepasst am 15.04.2023 (GRB 85)

⁴ Aufgehoben am 15.04.2023 (GRB 85)

⁵ Angepasst am 15.04.2023 (GRB 85)

- bei Verträgen mit bestimmter Dauer der geschätzte Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrages, soweit diese bis zu 12 Monaten beträgt oder der Gesamtwert einschliesslich des geschätzten Restwertes, wenn die Laufzeit länger als 12 Monate dauert;
bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit die monatliche Rate multipliziert mit 48.

Art. 11 Visierungskompetenz

¹ Für Ausgaben in der Kompetenz des Gemeinderates erfolgt das Visum durch den Gemeindepäsidenten bzw. die Gemeindepäsidentin und den/die Leiter/in Gemeindeverwaltung.

² Für die Visierung von Rechnungen gilt das Vier-Augenprinzip; jede Rechnung muss mindestens zwei Visa aufweisen.

³ Mit ihrem Visum übernehmen die jeweiligen Visumsgeber/innen die Verantwortung für die Richtigkeit der Rechnung, dies gilt auch für A-Kontozahlungen und Teilzahlungen.

Art. 12 Zahlungsfreigaben⁶

¹ Beim Zahlungsverkehr ist die Kollektivvisierung anzuwenden. Davon ausgenommen ist das Einlesen bzw. Verbuchen von Zahlungseingängen.

² Die Zahlungsfreigaben erfolgen durch den Leiter bzw. die Leiterin Gemeindeverwaltung und eine/n Bereichsleiter/in oder deren Stellvertretung.

³ Zahlungen dürfen erst erfolgen, wenn die entsprechend visierten Belege vorliegen.

⁴ Die Verwaltung führt ein Verzeichnis der Bankunterschriften.

⁵ Zahlungen dürfen nicht von der Stelle freigegeben werden, welche für die Kontrolle zuständig ist. In diesen Fällen können Zahlungsfreigaben durch die für die Finanzen zuständige Abteilungsleitung freigegeben werden.

Art. 13 Beschaffungen

Es gelten die Vorschriften des kantonalen Beschaffungsrechts.

Art. 14 Debitorenbewirtschaftung/Fakturierung

¹ Für die Debitorenbewirtschaftung gelten die gleichen Bestimmungen und Ausgabenkompetenzen wie in Art. 7 Abs. 3 für ungebundene Ausgaben.

² Die Geschäftsleitung erlässt Richtlinien zur Debitorenbewirtschaftung.⁷

⁶ Angepasst am 15.04.2023 (GRB 85)

⁷ Angepasst am 15.04.2023 (GRB 85)

Art. 15 Fremdmittel⁸

Der Gemeinderat delegiert die Kompetenz über die Aufnahme von Fremdmitteln an den Leiter bzw. die Leiterin der Gemeindeverwaltung zusammen mit der für die Finanzen zuständigen Bereichsleitung.

Art. 16 Berichterstattung⁹

Die Geschäftsleitung erstellt einen Quartalsbericht an den Gemeinderat. Dieser beinhaltet strategische und operative Finanz-, Leistungs- und Personalkennzahlen.

Art. 17 Internes Kontrollsystem (IKS)

¹ Der Gemeinderat ist verantwortlich für:

- die Existenz und die Anwendung eines geeigneten IKS

² Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für:

- die Ernennung des IKS Beauftragten
- Die Umsetzung des IKS¹⁰

Art. 18 Interne Kompetenzordnung

Die Geschäftsleitung erlässt für die Gemeindeverwaltung zu den Kompetenzen im Finanzbereich und zur Visierungskompetenz eine interne Kompetenzordnung.

C. Zeichnungsberechtigung

Art. 19 Gemeinderat

Der/die Gemeindepräsidentin und der/die Leiter/in Gemeindeverwaltung unterzeichnen im Namen des Gemeinderates folgende Schriftstücke gemeinsam:

- Urkunden, die eine Rechtsverbindlichkeit für die Einwohnergemeinde auslösen (§ 23 Gemeindegesetz)
- Verlautbarungen der Einwohnergemeinde
- Vorlagen an den Einwohnerrat
- Verfügungen, Beschlüsse und Weisungen des Gemeinderates
- Offizielle Mitteilungen des Gemeinderates
- Präsidialverfügungen

⁸ Angepasst am 15.04.2023 (GRB 85)

⁹ Angepasst am 15.04.2023 (GRB 85)

¹⁰ Angepasst am 15.04.2023 (GRB 85)

Art. 20 Gemeindepräsident/ in

Der/die Gemeindepräsident/in unterschreibt mit Einzelunterschrift folgende Schriftstücke:

- Gesellschaftliche Mitteilungen des Gemeinderates wie Einladungen, Gratulationen etc.

Art. 21 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung regelt die Zeichnungsberechtigung in der Verwaltung. Dazu gehören

- der Schriftverkehr,
- Verfügungen, zu deren Erlass sie von Gesetzes wegen oder durch Gemeinderatsbeschluss ermächtigt ist (Steuerveranlagungen, Rechnungen etc.), sofern sie nicht unter Art. 9 bzw. Art. 10 fallen,
- Verträge innerhalb der Finanzkompetenzen der Verwaltung.

D. Schlussbestimmungen

Art. 22 Inkrafttreten¹¹

Diese Kompetenzordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin: Nicole Nüssli-Kaiser

Der Leiter Gemeindeverwaltung: Patrick Dill

Änderungen/Ergänzungen/Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	In Kraft seit	Betrifft	Bemerkung
15.03.2023	01.04.2023	Art. 3, 7-9, 12, 14-17, 22	Teilrevision
07.03.2018	07.03.2018	Art. 19 und 20	Präsidialverfügungen neu in Art. 19 statt 20.
28.06.2017	01.07.2017	Art. 1- 22	Neufassung

¹¹ Angepasst am 15.04.2023 (GRB 85)